

**Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg**  
**Bekanntmachungs-Nr. 11/2006**

**Entnahme von Vögeln in den Naturschutzgebieten des Kreises Steinburg**

**Allgemeinverfügung**

Zur Bekämpfung der im Kreis Steinburg von der Vogelgrippe ausgehenden Gefährdungen für die menschliche Gesundheit, für die Tierwelt sowie für bedeutende Sachwerte erlässt die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage von § 54 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz folgende Allgemeinverfügung:

1. Soweit es zur Bergung, tiermedizinischen Untersuchung und Beseitigung toter, erkrankter oder verletzter Tiere im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, wird den hierzu tätigen öffentlich Bediensteten sowie den auf Grund einer Anordnung der zuständigen Ordnungsbehörden eingesetzten weiteren Personen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Kreis Steinburg eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Insbesondere wird gestattet,

- a) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen,
- b) die Naturschutzgebiete zu diesem Zweck auch außerhalb der Wege zu betreten,
- c) wild lebende Tiere zu stören und
- d) wild lebende Pflanzen zu beeinträchtigen,

soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Ausübung der Befugnisse ist so zu gestalten, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen oder Störungen der geschützten Gebiete und Gegenstände auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt.

**2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst befristet bis zum 30. April 2006**

**Begründung:**

Auf Grund des Fundes von wild lebenden Tieren, die nachweislich mit dem auch für die menschliche Gesundheit gefährlichen Krankheitserreger H5N1 infiziert sind, besteht aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und des Schutzes der menschlichen Gesundheit die Notwendigkeit, wild lebende Tiere, die bereits gestorben sind oder bei denen auf Grund objektiver Anhaltspunkte der Verdacht auf einer Erkrankung besteht, der Natur zu entnehmen, sie ggf. zu töten, zu untersuchen und die Tierkörper ggf. zu beseitigen. Für eine effektive Bekämpfung der Tierseuche ist es dabei von entscheidender Bedeutung, dass derartige Maßnahmen in kürzester Frist – möglichst sofort – überall dort durchgeführt werden können, wo derartige Gefahrensituationen auftreten. Es kann nicht vorhergesagt werden, an welchen Orten und zu welchen Zeitpunkten dieses der Fall sein wird. Damit kann auch nicht vorhergesagt werden, welche Naturschutzgebietsverordnungen im Einzelfall einem Tätigwerden entgegenstünden.

Diese Sachlage rechtfertigt es, für die Durchführung dieser Maßnahmen von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Kreis Steinburg Ausnahmen zuzulassen. Da der Erreger auch die in den Naturschutzgebieten geschützten Tiere gefährdet und die Bekämpfungsmaßnahmen so durchzuführen sind, dass die Beeinträchtigung des Gebietes auf ein Mindestmaß beschränkt wird, lassen sich die Ausnahmen mit den Belangen des Naturschutzes vereinbaren.

Die mit dem Auftreten der Vogelgrippe verbundenen Gefährdungen für die menschliche Gesundheit, für wildlebende Tiere sowie für Nutztiere sind so erheblich, dass die mit ihrer Bekämpfung verfolgten Interessen des Allgemeinwohls die Interessen des Naturschutzes überwiegen, so dass sogar die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 54 Abs. 2 LNatSchG vorliegen.

Sind Tiere infiziert, so liegt Gefahr im Verzuge vor. Ein Einholen einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten einer Naturschutzgebietsverordnung im Einzelfall bei der zuständigen Behörde würde einen erheblichen Zeitverzug bedeuten, zusätzliche Personalkapazitäten binden und damit eine zeitnahe und effektive Bekämpfung erheblich erschweren. Aus diesem Grund wird eine Allgemeinverfügung für alle bestehenden Naturschutzgebiete im Kreis Steinburg erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Steinburg, Untere Naturschutzbehörde, Karlstr. 13, 25524 Itzehoe, Widerspruch erhoben werden.

Itzehoe, den 02.03.2006  
Kreis Steinburg  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde

Dr. Rocke

2. Herrn Landrat mit der Bitte vorgelegt, diese Verfügung und das Original der Bekanntmachung zu unterzeichnen. Das MLUR hat die UNB fachaufsichtlich gemäß § 16 Abs. 1 LVwG mit beigefügtem Erlass vom 01.03.2006 angewiesen, unverzüglich die vorstehende Allgemeinverfügung zu erlassen und zu veröffentlichen.

3. Amt 02 im Hause mit der Bitte, umgehend die Veröffentlichung zu veranlassen.

4. MLUR wird mit einem gesondertem Schreiben der UNB über die erfolgte Veröffentlichung informiert.

5. Wvl. nach erfolgter Bekanntmachung

Dr. Rocke  
Landrat

70	701	7015